



**Maßnahmenblatt
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Entwurf**

(Stand: 01. Juli 2012)



„Als Beitrag für den Aktionsplan zur Erreichung von Ziel 1 der Hessischen Biodiversitätsstrategie „Die Verschlechterung der relevanten NATURA 2000-Lebensräume und –Arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht“, wurde im Auftrag der Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland 2012 ein praxistaugliches Artenhilfskonzept (AHK) erstellt. Daraus leitet sich das Maßnahmenblatt ab:

Habitat

Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere, geschlossene Waldgebiete (dort Brutvogel am Waldrand); zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Acker- und Grünlandgebieten. Das Vorhandensein von Mähwiesen und Weiden in der Horstumgebung (Waldrandlage) ist ein entscheidender Faktor für die Besetzung eines Brutreviers. Mittelgebirgsräume mit hohem Grünlandanteil werden bevorzugt besiedelt. Anlage eines großen Reisignestes am Rande lichter Altholzbestände (in Hessen überwiegend Buche), gelegentlich auch in Feldholzinseln; an günstigen, störungsarmen Standorten alljährliche Nutzung desselben Nestes.

Vorkommen in Hessen

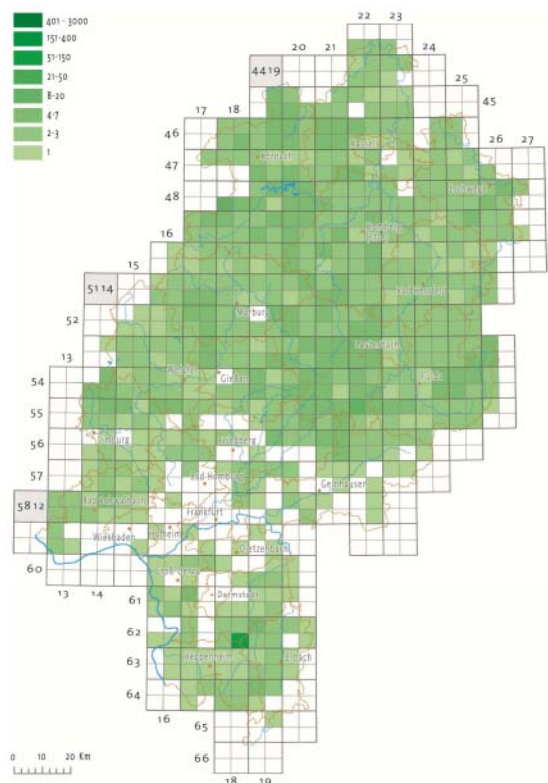
Verbreitungsschwerpunkte liegen in den nord- und mittelhessischen Mittelgebirgen mit hohem Grünlandanteil. Südlich des Mains ist die Siedlungsdichte wesentlich geringer.

Allgemeine Vorgaben zur Waldbehandlung

- Übermäßige Auflichtung vermeiden, damit der Bestandscharakter gewahrt bleibt.
- Eine gleichmäßig starke Auflichtung (Großschirmschlag) führt zum Verlust der Bruthabitateignung.



Foto: Rudolf Diemer, Archiv VSW



Brutverbreitung des Rotmilan in Hessen
aus: HGON (2010): Brutvogelatlas Hessen

- Requisitenbäume (Ruhebäume / Kröpfplätze) sind im Horstumfeld zu erhalten.

Horstschutzzonen

Innere Horstschutzzone (50 m-Radius)

- Keine strukturellen Veränderungen durch Holzeinschlag
- Neben den aktuellen Horstbäumen sind mehrjährig (mindestens 2 Jahre) auch gegenwärtig nicht besetzte Horstbäume zu schützen und so zu behandeln, als wären sie besetzt.

Äußere Horstschutzzone (200m-Radius)

- Störungen von Anfang März bis Ende August z.B. durch Betriebsarbeiten oder Jagdausübung sind zu vermeiden, da die Horstbindung der Jungvögel noch bis Ende August (je nach Brutbeginn) besteht.
- Starke Auflichtung ist zu vermeiden, damit Bestandscharakter gewahrt bleibt.
- Die Brennholzwerbung ist gemäß der zeitlichen und räumlichen Vorgaben strikt zu reglementieren.

Diese Anforderungen werden im hessischen Staatswald mit der „Leitlinie Naturschutz“ erfüllt. Für den Privat- und Kommunalwald haben sie den Charakter einer Empfehlung, erfüllen jedoch bei Umsetzung den Anspruch des § 44 BNatSchG.



Neststandort im Buchenaltholz

Foto: Archiv VSW

- Anlage „nageroptimierter“ Blühflächen.

Nahrungshabitat – Maßnahmen

Die Art benötigt zur Nahrungssuche lückig oder niedrig bewachsene Flächen (Kulturen); >30% Grünlandanteil begünstigt die Habitateignung und den Fortpflanzungserfolg; Nahrungserreichbarkeit muss gewährleistet sein. Verbesserung der Nahrungsressource als zentrales Schutzelement. Gezielte Förderung von Quellenpopulationen in Modellregionen (Bsp.: BRR u. VSG Hessische Rhön u. VSG Vogelsberg), hier sollte ein Grünlandanteil von > 40% im Radius < 1km um den Neststandort angestrebt werden, um den Bruterfolg signifikant zu erhöhen.

- Anlage von Grünlandparzellen am dem Horststandort nahe gelegenen Waldrand.
- Regelmäßige Mahd von Teilflächen, so dass der Art durchgehend von Mitte Mai bis Mitte Juli frisch gemähte Bereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.



Foto: Archiv VSW

Typisches hessisches Rotmilanrevier im Mittelgebirge

- Die Grünland-Managementflächen sollten im Idealfall nur bis 1500 m von den Neststandorten entfernt liegen (intensive Home-rangennutzung in diesem Umfeld).
- Die Nahrungsflächen sollten aufgrund des Schutzbedürfnisses der Art übersichtlich und mindestens 150 m vom Waldrand entfernt liegen.
- Belassen der Stoppelbrache über Winter, um den Kleinsäugerbestand zu fördern.

- Rückvermessung von unter den Pflug genommenen Wegen und Wegrändern, die aufgrund ihrer Saumstrukturen günstige Nahrungsflächen darstellen.
- Vermehrter Anbau von Sommergetreide (Sommerweizen als „Energieweizen“).
- Anlage von Schindangern zur regelmäßigen Nahrungsversorgung, wie in verschiedenen europäischen Ländern durchgeführt (z.B. Spanien, Frankreich).



Rotmilanfütterungsplätze (Schindanger) werden sehr schnell vom Aasfresser Rotmilan frequentiert. Foto: Archiv VSW

- Allgemeiner Verzicht von Rodentiziden
- Bestücken von Biogasanlagen mit aus Rotmilansicht günstigen Kulturpflanzen wie Luzerne oder Weidelgras im regelmäßigen Schnittrhythmus von wenigen Wochen.

Förderung durch Agrarumweltmaßnahmen (HIAP und Folgeprogramme)

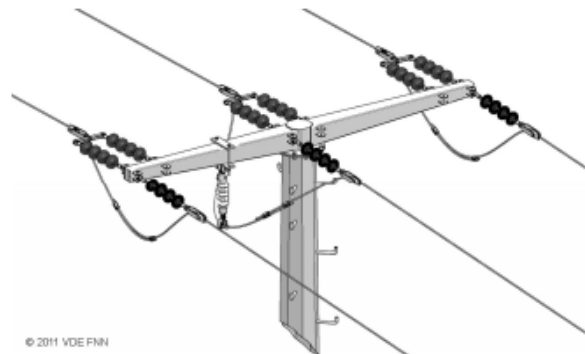
- Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)
- Förderverfahren Anlage von Blühflächen und Schonstreifen
- Förderverfahren standortangepasste Grünlandextensivierung
- Förderverfahren Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten

Windkraft

- Umsetzung des hessischen Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (HMUEL, HMWVL).“
- Einhalten der Abstandsregelungen gemäß Erlass Anlage 2 (beste geeignete Maßnahme, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden).
- Mindestabstand Neststandort zur WKA 1.500m, Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate 3.000m.
- Festsetzen von CEF- und FCS-Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Gestaltung von Ausweich- und Ersatzlebensräumen).

Sicherung von Mittelspannungsfreileitungen

- Umsetzung § 41 BNatSchG „Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“.
- Sicherungsmaßnahmen von Mittelspannungsmasten nach der VDE-Anwendungsregel (E VDE-AR-N 4210-11).
- An besonders kritischen Abschnitten (v.a. auch wegen des Risikos von Leitungsanflügen) Erdverkabelung von Leitungsbereichen.



Isolierkörper und alle Leiterseilbrücken unter dem Querträger. Länge des Isolierkörpers > 60 cm. Seilbrücken sind isoliert. Kurz- und Stromschlussgefahr ist gebannt (aus VDE-AR-N 4210-11).